



Überbrückungshilfe wird verlängert und die Förderung damit ausgeweitet

Stand: 22. September 2020

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWI) und das Bundesministerium der Finanzen (BMF) haben sich gemäß gemeinsamer Pressemitteilung vom 18. September darauf verständigt, dass die **Überbrückungshilfe** in den Monaten **September bis Dezember 2020** fortgesetzt wird und dabei die Zugangsbedingungen abgesenkt und die Förderung ausgeweitet wird.

Das Hilfsprogramm bezieht sich weiterhin auf die Unterstützung kleiner und mittelständischer Unternehmen sowie Soloselbständiger und Freiberufler, die von der Corona-Pandemie besonders stark betroffen sind und umfasst nicht-rückzahlbare Zuschüsse zu den betrieblichen Fixkosten.

Folgende Änderungen gelten für die Verlängerung der Überbrückungshilfe:

- **Streichung** der KMU-Deckelungsbeträge von T€ 9 und T€ 15 für Unternehmen mit bis zu 5 bzw. 10 Beschäftigten auf Basis von Vollzeitäquivalenten.
- Vereinfachung durch **Herabsetzung der Eintrittsschwelle „Umsatzeinbruch“**: Künftig ist eine Antragsstellung möglich, wenn entweder
 - ein Umsatzeinbruch von mindestens 50% in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 im Vergleich zu den jeweiligen Vorjahresmonaten oder
 - ein Umsatzeinbruch von mindestens 30% im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 im Vergleich zum entsprechenden Vorjahreszeitraum verzeichnet wurde.
- **Erhöhung der Fördersätze**: Erstattet werden nun mehr
 - 90% der Fixkosten bei mehr als 70%igen Umsatzeinbruch (bisher 80% der Fixkosten),
 - 60% der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50% und 70% (bisher 50% der Fixkosten)
 - 40% der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 30% und bis zu 50% (bisher bei Umsatzeinbruch zwischen 40% und bis zu 50%).

- Bei der Einbeziehung der Personalkosten wird die **Personalkostenpauschale** von 10% auf 20% der förderfähigen Kosten erhöht.
- Bei der abschließenden Schlussabrechnung sind Nachzahlungen nunmehr ebenso möglich wie zu erstattende Rückforderungen.

Wie bereits das laufende Programm wird auch das neue Programm in einem vollständig digitalisierten Verfahren beantragt werden können. Die Antragsstellung erfolgt auch weiterhin über einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer bzw. Rechtsanwalt und soll ab Oktober 2020 möglich sein.

Wir unterstützen Sie

Sie haben Fragen rund um das Thema Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen? Gerne beraten wir Sie. Neben Ihren bekannten Ansprechpartnern bei Gehrke Econ stehen Ihnen hierfür Peter Krone (peter.krone@gehrke-econ.de; 0511-700 50-128) und Kevin Matthias (kevin.matthias@gehrke-econ.de; 0511-700 50-121) gerne zur Verfügung.

Bleiben Sie gesund!

Ihre Gehrke Econ Gruppe